

Versicherung Betriebshaftpflicht der Garagen

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

AXA Belgium – Belgien – Versicherungs-AB – BNB Nr. 0039

Betriebshaftpflicht
der Garagen



Dieses Informationsblatt wurde zum Ziel erstellt, Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Deckungen und Ausschlüsse dieser Versicherung zu geben. Das Informationsblatt ist nicht auf Ihre persönlichen Anforderungen zugeschnitten, und die in ihm aufgeführten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ergänzende Informationen zur gewählten Versicherung und zu Ihren Pflichten entnehmen Sie bitte den vorvertraglichen und vertraglichen Bedingungen zu dieser Versicherung.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Betriebshaftpflicht der Garagen deckt die außervertragliche Haftpflicht des versicherten Unternehmens aus Schäden, die Dritten während der Betreuung des Unternehmens im Rahmen der angegebenen und für diese Betreuung inhärenten Tätigkeiten zugefügt werden. Die Versicherung kann um eine Rechtsschutzversicherung, eine Versicherung Haftpflicht Nach Lieferung Garagen und verschiedene andere Garantien ergänzt werden.



Was ist versichert?

- ✓ Körperschäden
- ✓ Sachschäden
- ✓ Immaterielle Folgeschäden
- ✓ Immaterielle Nicht-Folgeschäden, verursacht durch ein plötzliches, unfreiwilliges und unvorhersehbares Ereignis

Zusatzgarantien (in der Prämie enthalten)

- Brand, Feuer, Explosion, Rauch, Wasser
- Umweltbeeinträchtigung und Umweltschäden
- Nachbarschaftsstörungen
- Haftpflicht des Auftraggebers
- Bearbeitetes Organ
- Schäden an den Fahrzeugen
- Diebstahl von Fahrzeugen
- Schäden verursacht durch Hebebühnen (zum Schmieren von Autos), bei Probefahrten und durch Baustellen- oder Hebefahrzeuge
- Ausgeliehene Gegenstände
- Ausleihen von Angestellten
- Zusätzliche Tätigkeiten
- Gebäudehaftpflicht
- Abgestellte Fahrzeuge
- Werbetafeln
- Personalentleihung – Interimpersonal

Fakultative Garantien (vorbehaltlich der Zahlung einer Zusatzprämie)

- Gemietete Güter
- Zu verkaufende Fahrzeuge
- Unterauftragnehmer
- Schäden verschiedenen Ursprungs
- Kernrisiko

Automatisch vorgesehene Versicherung (vorbehaltlich der Zahlung einer Zusatzprämie)

- Rechtsschutz (strafrechtliche Verteidigung, außervertraglicher zivilrechtlicher Regress und Zahlungsunfähigkeit Dritter)



Was ist nicht versichert?

- ✗ Vorsätzlich verursachte Schäden
- ✗ Vorhersehbare Schäden, aus dem Mangel an Vorsichtsmaßnahmen hervorgehende vielfache Wiederholungen von Schäden gleichen Ursprungs, Schäden durch Alkoholvergiftung usw.
- ✗ Immaterielle Folgeschäden, die die Folge von nicht gedeckten Körper- oder Sachschäden sind
- ✗ Schäden verursacht durch Kraftfahrzeuge (außer nicht registrierte Gabelstapler)
- ✗ Schäden an neuen Fahrzeugen, an Wracks, an zurückgelassenen Fahrzeugen, an Wettbewerbsfahrzeugen
- ✗ Diebstahl und Entwendung
- ✗ Schäden, die aus Finanzgeschäften, Vertrauensbruch usw. hervorgehen
- ✗ Schäden, die sich aus der vollständigen oder der teilweisen Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen ergeben
- ✗ Gerichtliche, außergerichtliche, administrative oder wirtschaftliche Geldstrafen
- ✗ Schäden, die aus Krieg, einem Anschlag oder einem Arbeitskonflikt hervorgehen
- ✗ Schäden durch Asbest
- ✗ Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten
- ✗ Haftpflicht nach Lieferung
- ✗ Haftpflicht ohne Schuld (objektive Haftung Brand & Explosion usw.)



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden, die auf dasselbe begründenden Ereignis zurückzuführen sind.
- ! Schäden, die Sie selbst reparieren.
- ! Entschädigungsbetrag, der die in den allgemeinen und/oder besonderen Bedingungen vorgesehenen Entschädigungsgrenzen überschreitet.
- ! Schäden unter oder gleich dem Selbstbeteiligungsbetrag (dem durch den Versicherten zu übernehmenden Betrag). Die Selbstbeteiligungen werden in den allgemeinen und/oder besonderen Bedingungen angegeben.
- ! Diebstahl von Fahrzeugen, deren Schlüssel und/oder Fernbedienung des Diebstahlsicherungssystems sich an oder in diesen Fahrzeugen befinden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Weltweit für die Schäden, die hervorgehen aus:
 - den Tätigkeiten Ihrer Betriebsstätte in Belgien
 - Arbeiten, die innerhalb Europas durchgeführt werden



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Beim Abschluss des Vertrages: alle Ihnen bekannten Umstände genau angeben, die Sie vernünftigerweise als Bestandteile für die Risikoabschätzung durch den Versicherer betrachten müssen
- Während der Laufzeit des Vertrages:
 - jede Änderung mitteilen, die eine erhebliche und dauerhafte Erschwerung des Risikos nach sich ziehen kann (Beispiele: Erweiterungen, neue Tätigkeiten usw.)
 - Berechnungsdaten für die Prämie (jährliche Löhne, Umsatz usw.) übermitteln
- Bei einem Schadensfall:
 - alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um den Auswirkungen des Schadensfalls vorzubeugen und sie einzudämmen
 - unverzüglich und auf jeden Fall so schnell wie vernünftigerweise möglich den Schadensfall, die genaue Umstände und den Umfang des Schadens melden
 - zur Regulierung des Schadensfalls beitragen (Beispiele: den Gutachter empfangen und alle gerichtlichen und außergerichtlichen Akten übermitteln)



Wann und wie zahle ich?

Sie haben die Pflicht, die Prämie an dem in den besonderen Bedingungen bezeichneten Fälligkeitstag zu bezahlen. Sie erhalten dazu Zahlungsaufforderungen. Diese Prämie kann eine Pauschale und/oder ein Vorschuss sein. Eine Vorschuss-Prämie wird nach der verstrichenen Frist abgerechnet. Zu bestimmten Bedingungen können Sie sich ohne Zusatzkosten für eine geteilte Prämienzahlung entscheiden. Sie bezahlen die nach verstrichener Frist abrechenbare Prämie nach Erhalt der Jahresabrechnung.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Dauer, der jährliche Fälligkeitstag und das Datum des Inkrafttretens der Versicherung werden in den besonderen Bedingungen angegeben. Der Vertrag wird für eine einjährige Mindestdauer abgeschlossen und verlängert sich daraufhin stillschweigend. Die Deckung tritt nach der Zahlung der ersten Prämie in Kraft.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsvertrag mindestens drei Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstag kündigen. Der Versicherungsvertrag muss per Einschreiben, durch Zustellungsurkunde oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung gekündigt werden.